

STADT BAD LIEBENZELL  
LANDKREIS CALW

**BENUTZUNGSORDNUNG**

**für das**

**Dorfzentrum mit Gymnastikhalle**

**in Unterhaugstett**

**vom 12. April 1994**

---

Der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell hat in seiner Sitzung am 12.04.1994 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Das Dorfzentrum im Stadtteil Unterhaugstett ist im Eigentum der Stadt Bad Liebenzell.

Die nachstehenden Regelungen betreffen das Dorfzentrum mit Gymnastikhalle.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Das Dorfzentrum im Stadtteil Unterhaugstett dient den Belangen der örtlichen Vereine, den Kindergärten, der Kirche, der bürgerlichen Gemeinde, den Reuchlin-Schulen (Schule für Lernbehinderte, Grund- und Hauptschule und Realschule) in Bad Liebenzell und sonstigen sportlichen Aktivitäten.

Im Einzelfall kann die Gymnastikhalle den örtlichen Vereinen und überörtlichen Verbänden zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden. Die Veranstaltungen der Stadt Bad Liebenzell haben stets Vorrang, darüber hinausgehende Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Verwaltung in Einzelfallentscheidung.

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Dorfzentrums einschließlich aller Nebenräume.

Sie ist für alle Benutzer rechtsverbindlich.

Mit der Antragsstellung auf Benutzung werden die Bestimmungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung anerkannt.

### **§ 3 Aufsicht und Verwaltung**

Der Stadt Bad Liebenzell obliegt die Aufsicht über die Benutzung sowie die Verwaltung bezüglich der Belegung der Gymnastikhalle, des weiteren in Absprache die Belegung des Sitzungssaales (siehe Vertrag mit der Kirchengemeinde).

Der jeweilige zuständige Hausmeister ist beauftragt, die laufende Aufsicht und die Wartung der Halle vorzunehmen. Der Ortsvorsteher und der Hausmeister sind auch berechtigt, das Hausrecht auszuüben. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **§ 4 Turn- und Sportbetrieb**

Die Gymnastikhalle steht den Schulen und den Kindergärten, der im Rahmen der von den Schulleitungen aufgestellten Stundenplänen, im Benehmen mit der Stadtverwaltung gegebenenfalls festgesetzt werden.

Für die Benutzung der Gymnastikhalle durch Vereine und Kirchen wird seitens der Stadtverwaltung ein besonderer Belegungsplan aufgestellt, der für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten ist. Die Benutzung der Gymnastikhalle während der Schulferien ist nach Absprache möglich.

### **§ 5 Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen**

Der Antrag auf Überlassung der Gymnastikhalle für nicht sportliche Veranstaltungen ist rechtzeitig bei der Geschäftsstelle Unterhaugstett bzw. bei der Stadtverwaltung Bad Liebenzell einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Stadtverwaltung.

### **§ 6 Übergabe der Gymnastikhalle**

Die Gymnastikhalle wird grundsätzlich vom Ortsvorsteher bzw. vom Hausmeister oder einer von ihm beauftragten Person rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der jeweiligen Veranstaltung übergeben. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich geltend

macht. Die Übergabe der Halle hat grundsätzlich unmittelbar nach der Veranstaltung an eine beauftragte Person zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind, sowie ob das Inventar vollständig ist.

### **§ 7**

#### ***Küchenbenutzung für Veranstaltungen in der Gymnastikhalle***

Für die Veranstaltungen kann auf Antrag die Küche einschließlich des Kücheninventars gegen die vom Gemeinderat festgelegte Gebühr (pro Benutzungstag) bereitgestellt werden. Bezüglich des Inventars der Küche ist vor der Veranstaltung ein Übergabeprotokoll und nach der Veranstaltung ein Übernahmeprotokoll zu unterzeichnen. In diesen Protokollen unterzeichnet der Veranstalter vor und nach der Veranstaltung die Richtigkeit des Bestandes. Etwaige Schäden oder Verluste von Inventarteilen der Küche sind aufgrund des Übergab- und Übernahmeprotokolls zu ersetzen. Die Übergabe bzw. Übernahme ist von der Leiterin der Geschäftsstelle im Stadtteil Unterhaugstett oder von einem von der Stadtverwaltung beauftragten Dritten vorzunehmen.

### **§ 8**

#### ***Ordnungsvorschriften***

Die Benutzer des Dorfzentrums haben die Räume, Einrichtungen und Geräte so zu behandeln, dass Beschädigungen vermieden werden. Jeder Benutzer der Räume hat auf größte Sauberkeit zu achten.

Folgende Bestimmungen der Hausordnung sind einzuhalten:

- a) Beim Betreten des Gebäudes ist das Schuhwerk grundsätzlich zu säubern. Die Gymnastikhalle darf nur unter der Leitung des verantwortlichen Sportlehrers oder Übungsleiters benutzt werden
- b) Die Gymnastikhalle ist mit einem PVC-Schwingboden ausgerüstet, deshalb sind Turn- und Sportschuhe mit abfärbender Graphitsohle, Spikes, Stollen- oder Noppen- sowie Steppschuhe nicht zugelassen. Der Hausmeister ist berechtigt, einzelnen Personen mit nicht geeigneten Schuhen den Hallenzutritt zu verwehren.
- c) Das Betreten der Sportflächen in der Halle mit Straßenschuhen ist im Rahmen des Sport- und Übungsbetriebes nicht gestattet. Nach außerschulischen Veranstaltungen oder Veranstaltungen die nicht dem Sport- und Übungsbetriebes dienen, ist die Gymnastikhalle zu reinigen.
- d) Die Geräte und sonstiges Inventar dürfen nur nach Freigabe durch die Verantwortlichen benutzt werden.
- e) Beschädigungen oder Mängel an Geräten und Gegenständen sind sofort dem Hausmeister anzuzeigen, dies schließt auch die Umkleidekabinen sowie WC- und Duschanlagen ein.
- f) Die vereinbarten Benützungzeiten für die Gymnastikhalle sind pünktlich einzuhalten, sie sind absolut auf 22.30 Uhr begrenzt. Bei Verlassen des Dorfzentrums ist den Belangen der Nachbarschaft Rechnung zu tragen. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden. Vom Übungsleiter oder Verantwortlichen ist darauf hinzuwirken, dass der Besuch regelmäßiger Veranstaltungen nicht mit dem KFZ erfolgt.
- g) Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen werden grundsätzlich nur durch den jeweiligen Hausmeister bedient.
- h) Tiere dürfen in das Gebäude nicht mitgebracht werden.
- i) Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister bzw. bei der Geschäftsstellenleiterin abzugeben.
- j) Für die Garderobe bei Veranstaltungen übernimmt die Stadt keine Haftung. Eine Schlüsselweitergabe an Nichtberechtigte zur Hallenbenützung ist grundsätzlich untersagt.
- k) Es wird erwartet, dass bei Veranstaltungen die örtliche Gastronomie und das örtliche Gewerbe berücksichtigt werden.
- l) Bei allen Veranstaltungen sind die örtlichen Mineralbrunnenprodukte auszuschenken.

### **§ 9**

#### ***Haftung***

Die Benutzung des Dorfzentrums geschieht auf eigene Verantwortung des Benutzers.

Vereine und Veranstalter stellen die Stadt Bad Liebenzell, ihre Bedienstete, Mitglieder oder Beauftragte, Besucher von Veranstaltungen und sonstige Dritte von Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benützung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen.

Vereine und Veranstalter verpflichten sich ihrerseits, auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte zu verzichten.

Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für die sichere Bausubstanz von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt .

### **§ 10 Gebühren und Abgaben**

Für sämtliche aus Anlass einer Veranstaltung zu zahlenden Abgaben, Gebühren und Entgelte hat der Veranstalter selbst aufzukommen. Ihm obliegen auch die polizeilichen und steuerrechtlichen Meldepflichten.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung für das Dorfzentrum tritt mit Wirkung vom 12. April 1994 in Kraft.